

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 40/020/2020

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Cleven, Sandra	Datum: 04.11.2020 Az.: 40-33
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.12.2020	Beschluss

Landesförderung "Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes"; Fortführung in 2021

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Zur Nutzung der Fördermittel des Landes zur Weiterführung der Sozialen Arbeit an Schulen wird folgender Beschluss gefasst:

Der Kreis Mettmann nutzt das Förderprogramm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weiterführung für das Jahr 2021.

Die hierfür seitens des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 999.712,78 € werden im Kreishaushalt vereinnahmt und zzgl. des Eigenanteils in Höhe von 666.475,18 € für die Finanzierung der Maßnahme verwendet. Der Gesamtbetrag für die Soziale Arbeit in Schulen im Kreis Mettmann beträgt somit 1.666.187,96 €.

Ein Betrag in Höhe von 214.900 € wird zur Sicherstellung der Schulsozialarbeit beim Kreis Mettmann verwendet. Der Restbetrag in Höhe von 1.451.287,96 € wird an die kreisangehörigen Städte weitergeleitet. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand des einvernehmlich mit den kreisangehörigen Städten festgelegten Schlüssels.

Die Maßnahme wird nach den vorliegenden Informationen des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst weitergeführt bis 31.12.2021.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Cleven, Sandra	Datum: 04.11.2020 Az.: 40-33
--	---------------------------------

Landesförderung "Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes"; Fortführung in 2021

Anlass der Vorlage:

Der Kreisausschuss hat am 27.09.2018 die Weiterführung des Förderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen „Soziale Arbeit an Schulen“ beschlossen. Im Detail wird hier auf die Vorlage 40/022/2018 verwiesen.

Die Weiterführung des Förderprogrammes war zunächst befristet auf einen Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nunmehr darüber informiert, dass die Maßnahme seitens des Landes Nordrhein-Westfalen um ein weiteres Jahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 verlängert wird.

Sachverhaltsdarstellung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Förderprogramm „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ um ein weiteres Jahr verlängert (01.01.2021-31.12.2021). Das Programm wird zu unveränderten Bedingungen fortgeführt.

Nachdem die Förderung in den Jahren 2011-2013 aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert wurde, hat ab dem Jahr 2015 das Land Nordrhein-Westfalen die Finanzierung übernommen. Im Jahr 2014 wurde die Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket aus nicht beanspruchten Mitteln der Jahre 2011 bis 2013 im Kreis und in den kreisangehörigen Städten im verringerten Umfang fortgeführt. Nähere Details sind bitte der Vorlage 40/048/2014 zu entnehmen.

Seitdem gab es drei Förderzeiträume, für die jeweils eine Antragsstellung erforderlich war:

- 01.01.2015-31.12.2017
- 01.01.2018-31.12.2018
- 01.01.2019-31.12.2020

In diversen Gremien der Landesregierung gibt es Gespräche über eine Neustrukturierung der Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. Da dieser Prozess bis dato nicht abgeschlossen werden konnte, aber ein Ergebnis im Jahr 2021 angestrebt wird, ist die Fortführung der Landesförderung Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für ein Jahr verlängert worden.

Für das Jahr 2021 ist eine erneute Antragstellung mit entsprechenden Weiterleitungsverträgen zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten erforderlich. Mit den kreisangehörigen Städten besteht, vorbehaltlich der Zustimmung städtischer Gremien (z.B. Ratssitzung der Stadt Wülfrath am 15.12.2020), Einigkeit darüber, die Förderung weiterhin zu nutzen.

Der Verteilerschlüssel wurde in 2018 für die Fortführung ab 2019 ff. aktualisiert. Basis hierfür sind die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik aus dem Schuljahr 2017/18 und die Anzahl der SGB II Empfänger mit Stand Januar 2018. Es ergaben sich kleine Änderungen in der Quotierung der Vollzeitäquivalente:

	Vollzeit- äquivalente 2011	Vollzeit- äquivalente 2018	Veränderung in den Vollzeitäquivalenten
Kreis Mettmann	3,85	3,85	0,00
Erkrath	3	3,03	0,03
Haan	1,89	1,76	-0,13
Heiligenhaus	1,25	1,37	0,12
Hilden	3	3,10	0,10
Langenfeld	3	2,86	-0,14
Mettmann	1,68	1,53	-0,15
Monheim	3,41	3,63	0,22
Ratingen	4,4	4,49	0,09
Velbert	3,59	3,59	0,00
Wülfrath	1	0,86	-0,14
Gesamt	30,07	30,07	0,00

Bereits für die Förderphase 2019-2020 ist ein neues Berechnungsverfahren mit allen beteiligten kreisangehörigen Städten einvernehmlich abgestimmt worden, welches auch nach dem aktuellen Votum der Kämmerer vom 06.11.2020 für das Jahr 2021 angewendet werden soll. Ziel und Ergebnis dieser Rechnungslegung ist, dass die Aufwendungen der Stadt Monheim, die über den Anteil der Fördermittel hinausgehen, weiterhin von den anderen neun kreisangehörigen Städten entsprechend ihrer Umlagekraft getragen werden und somit keine finanzielle Belastung für die Stadt Monheim entsteht. In die Weiterleitungsverträge wird weiterhin eine dahingehende Kompensationsklausel eingearbeitet. Für den Kreis ergeben sich aus dieser Verteilung keine Änderungen, lediglich die Verteilung innerhalb der kreisangehörigen Städte ändert sich.

Die Auszahlungsbeträge einschließlich des Ausgleichs für Monheim a.R. sehen daher ab 2021 voraussichtlich wie folgt aus:

Finanzierungssystem basierend auf Kompensationsmodell (Kompensation der aktuellen Nettobelastung Monheim = Teilkreisumlage)				
Stadt	Mittelzuweisung brutto (unverändert)	./ Eigenanteil/KU 2021	+/-'Kompensation Nettobelastung Monheim	Auszahlungs- beträge
Erkrath	154.147,52 €	32.879,47 €	4.548,73 €	149.598,79 €
Haan	79.243,71 €	27.301,62 €	3.777,06 €	75.466,65 €
Heiligenhaus	89.011,59 €	18.494,39 €	2.558,61 €	86.452,98 €
Hilden	155.373,20 €	41.087,64 €	5.684,29 €	149.688,91 €
Langenfeld	136.187,61 €	56.389,01 €	7.801,16 €	128.386,45 €
Mettmann	100.117,72 €	25.702,95 €	3.555,89 €	96.561,83 €
Monheim	163.677,78 €	214.336,89 €	- 50.659,11 €	214.336,89 €
Ratingen	247.949,26 €	89.868,15 €	12.432,85 €	235.516,41 €
Velbert	269.223,49 €	61.000,31 €	8.439,12 €	260.784,37 €
Wülfrath	56.356,08 €	13.454,76 €	1.861,41 €	54.494,67 €
Summe	1.451.287,96 €	580.515,18 €	0,00	1.451.287,96 €
Kreis	214.900,00 €	85.960,00 €		
Gesamt	1.666.187,96 €	666.475,18 €		1.451.287,96 €

Die Kompensationswerte sind auf Basis der prozentualen Kreisumlageanteile 2021 berechnet.

Die Schulsozialarbeit an den kreiseigenen Schulen wird mit 214.900,00 € refinanziert. Dieser Betrag besteht aus 128.940,00 € Landesförderung und 85.960,00 € Eigenmitteln und ist Bestandteil der Teilkreisumlage dieser Schulen.

Die Fortführung in 2021 ermöglicht es der Kreisgemeinschaft somit die Schulsozialarbeit mit gleichbleibender Qualität und stabiler Personalplanung fortzuführen.

Der Antrag wurde fristwährend zum 08.11.2020, vorbehaltlich der noch zu treffenden Beschlüsse, bei der Bezirksregierung eingereicht.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Die Haushaltsmittel wurden in der Nachtragshaushaltsplanung 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt (gerundete Beträge):

Haushalt 2021

1. Ertrag/Einzahlung

60% Förderung des Landes NRW Personalaufwand ka. Städte (1.451.300,00 €)	= 870.800,00 €
--	----------------

60% Förderung des Landes NRW Personalaufwand Kreisverwaltung Mettmann (214.900,00 €)	= 128.950,00 € ¹
--	-----------------------------

2. Aufwand/Auszahlungen

Weiterleitung an ka. Städte	= 1.451.300,00 €
-----------------------------	------------------

¹ Dieser Betrag ist Bestandteil der Teilkreisumlage der kreiseigenen Schulen